

schon, daß dies bald ganz aufhörte, hatte der Stand der Rittergutsbesitzer alles Wesentliche verloren, und der Name Rittergut erinnert bloß an einen geharnischten Mann, wie man sie nur noch auf dem Theater etc. sieht. Der Abg. Unger klagte besonders, daß die Wahlart verändert sei, und glaubt, es sei besser, es bleibe in dieser Hinsicht beim Alten; er denkt aber nicht daran, daß dies eben Unzufriedenheit erregen muß, daß das politische Recht, zu wählen und gewählt werden zu können, durch die neue Gesetzbildung erweitert wird, und wenn wir das nicht annehmen, so verursachen wir in allen Dingen, die Einsicht genug haben, den Werth dieses Rechtes zu schätzen, Mißstimmung. Es ist zwar fast Allen stets die Hauptsache die Steuerverminderung. Wer erkennt das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, als eben Derjenige, der auf die Steuerverminderung einen Werth zu legen weiß? Wir müssen aber auch Denjenigen von ihnen, welche zeither durch das jetzige Wahlgesetz ausgeschlossen waren, Gelegenheit geben, die Aussicht zu haben, daß sie auf die Verminderung der Steuerlast durch angemessene Berathung und Vorschläge mitzuwirken vermögen. Ich glaube, wie wir jetzt zusammengesetzt sind, werden wir Diejenigen sein, von denen in dieser Hinsicht das Beste zu erwarten ist. Wie schon von andern Rednern geäußert worden ist, haben schon die jüngsten Kammern von 1849 — 1850 selbst in ihrer demokratischen Zusammensetzung in dieser Beziehung mit wenigen Ausnahmen gewirkt. Wir dürfen daher auch Gedeihliches erwarten, wenn dem Wahlrechte größere Ausdehnung gegeben wird.

Präsident D. Haase: Es hat sich Niemand weiter zum Sprechen angemeldet ....

Abg. v. Beschwitz: Zur Berichtigung einer Thatsache in der Rede des Abg. Sachse!

Präsident D. Haase: Wenn der Abgeordnete eine Thatsache zu berichtigen hat, so steht nach der Geschäftsordnung ihm das Wort noch zu.

Abg. v. Beschwitz: Ich habe thatsächlich zu erwähnen, daß ich an der vom Abg. Sachse citirten Petition keinen Theil genommen habe, also auch dadurch nicht mit mir selbst, hinsichtlich meiner jetzigen Äußerung, in Widerspruch gerathen bin. Bis jetzt besteht der Stand der Rittergutsbesitzer als ein verfassungsmäßiger Stand.

Präsident D. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand bei der allgemeinen Debatte sich betheiligen wolle; ich erkläre selbige also für geschlossen und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Erieger: So reich auch das Material ist, welches zwei Sitzungen lang die Kammer beschäftigt hat, so kann ich mich doch bei dem Schlußworte außerordentlich beschränken, weil ich auf mehrere einzelne Äußerungen bereits früher geantwortet habe, und dann, weil ich, was das Generelle anlangt, mit Demjenigen, was vom

Ministertische aus gesagt worden ist, und von einzelnen Abgeordneten zur Bertheidigung des Deputationsgutachtens, im Wesentlichen völlig einverstanden bin. Einige Bemerkungen will ich mir aber doch noch erlauben. Zunächst habe ich darauf zurückzukommen, daß bei der Petition, auf die Seiten des Abg. Sachse wieder ein so großer Werth gelegt worden ist, wie ich schon vorgestern erwähnte, formell durchaus die Vertretung auf dem allgemeinen Landtage nicht in Frage kommen konnte, weil es damals zu Anfange des außerordentlichen Landtages im Jahr 1848 eine verfassungswidrige Handlung gewesen wäre, wenn der Stand der Rittergutsbesitzer darauf hätte antragen wollen, eine Veränderung in der Verfassung vorzunehmen. In der Beziehung bin ich aber vollständig einverstanden mit dem Abg. Sachse, daß die politischen Gründe, welche damals Einzelne bewogen haben mögen, diese Petition zu unterzeichnen, allerdings auch dahin wirken können, die Ansicht für die richtigere anzusehen, daß die Rittergutsbesitzer als solche in den Kammern nicht mehr zu vertreten seien, und ich selbst bekenne mich frei und offen zu dieser Ansicht. Aber ich wiederhole das immer wieder, die Petition selbst durfte diesen Gegenstand nicht als in Frage befangen betrachten. Das lag schon in dem formellen Gange der Dinge. Es ist nun eigentlich nach dem, wie die generelle Debatte sich gestaltet hat, immer nur auf die eine Hauptfrage zurückgekommen worden, ob es zweckmäßig und gut sei, daß die Rittergutsbesitzer als solche künftighin in der Kammer nicht mehr vertreten bleiben sollen, und ich habe mich gerade über diesen Punkt schon so vielfach ausgesprochen, daß ich nur noch ein Wort beifügen kann. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß es durchaus nicht heilsam erscheint, wenn man irgend eine Unterscheidung nach Ständen in den Kammern auf eine Benennung gründen will, die eigentlich keine materielle Unterlage mehr hat. In dieser Beziehung scheint mir nun aber auch genügende Veranlassung für die Eintheilung der Grundbesitzer auf dem Lande in Rittergutsbesitzer und Bauern durchaus nicht mehr vorhanden zu sein. Man müßte doch, um zu sagen, diese Eintheilung stellt sich noch gegenwärtig als vollkommen gerechtfertigt dar, im Stande sein, einen ganz bestimmten, unterscheidenden Begriff für ein Rittergut anzugeben. Die ältere Lehre darüber, wie sie in den Handbüchern abgedruckt ist, lautet so: „Man versteht unter einem Rittergute ein solches Gut, welches von den gemeinen, auf unbeweglichen Gütern haftenden Lasten und Abgaben befreit ist und mit dem Ritterpferde verdient wird.“ Das war die alte Definition. Nun, meine Herren, daß diese Definition nicht mehr paßt, darüber werden Sie gewiß Alle mit mir einverstanden sein. Man kann jetzt auf die Frage nicht anders antworten, als daß man sagt: ein Rittergut ist diejenige ländliche Besizung, die in das Verzeichniß der Rittergüter eingetragen worden ist. Ich gebe zu, daß das immer eine positive Bestimmung bleibt, eine historische Grundlage, auf der man fortbauen könnte, aber ein materieller Unterschied waltet nicht mehr ob. Daran